



Drucksachen-Nr. **X/1220**

Bad Schwalbach, den 11.02.2020

Aktenzeichen: III.5

Ersteller: Harald Gabel

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	02.03.2020		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales	19.03.2020		ja
Kreistag	31.03.2020		ja

Titel

**Gräber auf dem Eichberg; hier: Berichts Antrag Nr. 22/19 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.09.2019, eingegangen am 26.09.2019
hier: Stellungnahme der Verwaltung**

- 1. Wie viele Gräber von Ermordeten aus der ehemaligen Landesheilanstalt Eichberg befinden sich auf dem Gelände?**

und

- 2. Wo befinden sich die Gräber?**

Laut den im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vorliegenden Unterlagen befinden sich auf dem Eichberg die Gräber von 2.081 NS- „Euthanasie“-Opfern. Sie sind zum einen auf dem alten Friedhof, zum anderen auf dem neuen Friedhof (Feld A und B) begraben. Auf dem alten Friedhof lassen sich die Gräber von 1.183, auf dem neuen Friedhof von 898 NS- „Euthanasie“-Opfern nachweisen.

- 3. Welche Institution ist Anlaufstelle für Angehörige von auf dem Eichberg ermordeten Menschen?**

Angehörige können über die Unternehmenskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit direkt Kontakt mit Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH aufnehmen (Tel.: 06123 - 6027493). In den meisten Fällen wird der Erstkontakt über einen Anruf hergestellt.

Ferner beantworten die Gedenkstätte Hadamar, Mönchberg 8, 65589 Hadamar, Tel.: 06433 917-172, wie auch das Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Leiter Dr. Dominik Motz, Tel.:0561 1004 - 2277 oder – 2606, Fax: 0561 1004 - 1277 oder – 1606, E-Mail: kontakt-archiv@lwv-hessen.de Anfragen von Angehörigen. Über die entsprechenden Anfragen unterrichten sich die beiden Einrichtungen wechselseitig.

- 4. Wurden für die Gräber gemäß der Vorgaben Gräberlisten erstellt?**

Gemäß § 5 Abs. 1 des „Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)“ wurde vom Landeswohlfahrtsverband Hessen am 17. Mai 2002 eine Gräberliste sowohl für den alten als auch den neuen Friedhof aufgestellt. Die Liste wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt am 27. Mai 2002 übersandt.

5. Welchen Status hat der „Friedhof“ für NS-Opfer auf dem Eichberg?

Die Gräber auf dem Eichberg sind seit 2004 durch das Regierungspräsidium Darmstadt als Grabstätten von Opfern der NS-Gewaltherrschaft anerkannt.

6. Werden für die Unterhaltung des Friedhofes Mittel aus dem Regierungspräsidiums (Bundesausgleichsamt) gezahlt.

Es werden Mittel des **Bundesverwaltungsamtes** für die Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber gezahlt. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat das Regierungspräsidium Darmstadt ermächtigt, die Leistungen an den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises auszuzahlen. Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises verteilt über den Dienstweg die bereitgestellten Mittel an die jeweiligen Friedhofsträger.

7. Wenn ja- in welcher Höhe?

Insgesamt wurde für das Jahr 2019 62.009,00 € als Zuweisung für Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft für das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreis bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 26. November 2019 wurde die Kreiskasse angewiesen, an Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH einen Betrag in Höhe von 34.792,00 € für das Jahr 2019 auszuzahlen. Der Differenzbetrag wurde anteilmäßig an die weiteren Friedhofsträger im Rheingau-Taunus-Kreis aufgeteilt.

8. Wurden dort die gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit Opfern des NS gem. Gräbergesetz umgesetzt?

Die Frage richtet sich vornehmlich an die Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt), welche die Genehmigung 2004 erteilt hat. Siehe hierzu auch Antwort auf Frage 5.

9. Ist es richtig, dass von Seiten des LWV im Jahr 1987 die widerrechtliche „Entwidmung“ des Friedhofes auf dem Eichberg vorgesehen war und diese durch eine Veröffentlichung im Hess. Staatsanzeiger Nr. 12 bekannt gegeben worden war?

Die Entwidmung des alten Friedhofs bei dem damaligen Psychiatrischen Krankenhaus Eichberg wurde vom Landeswohlfahrtsverband Hessen im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 9. März 1987 (Staatsanzeiger StAnz Nr. 12 aus 1987, S. 676) bekannt gemacht. Nachdem bekannt wurde, dass auch auf Teilen des alten Friedhofs Opfer der NS-Gewaltherrschaft bestattet worden sind und diese Gräber nach § 2 Abs. 1 Gräbergesetz ein dauerndes Ruherecht besitzen, wurde die Entwidmung des alten Friedhofs aufgehoben. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 3. Juni 1987 (StAnz Nr. 24 aus 1987, S. 1357) veröffentlicht.

10. Wie kam es zur Rücknahme dieser Entwicklung? Welche Behörden waren beteiligt?

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Entwidmung des alten Friedhofs wurden von verschiedenen Stellen Einsprüche und Bedenken gegen die Entwidmung des Friedhofs erhoben. Bei der Prüfung der Einwendungen wurde von Seiten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen festgestellt, dass auf dem alten Friedhof Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begraben liegen. Daraufhin wurde vom Landeswohlfahrtsverband Hessen die Entwidmung des alten Friedhofs zurückgenommen. Die Rücknahme ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz Nr. 24 aus 1987, S. 1357) öffentlich bekannt gegeben worden.

11. Ist es richtig, dass auf dem Eichberg ausländische Zwangsarbeiter/Innen ermordet und begraben wurden?

Laut dem Archivar und Historiker Peter Sandner wurden „gegen Kriegsende in der Anstalt Eichberg auch ausländische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter“ ermordet. Genaue Opferzahlen nennt er nicht. In den von ihm angegebenen Belegen finden sich Aussagen aus dem Eichberg-Prozess, die auf Einzelfälle, zum Teil auch namentlich, verweisen. In der ebenfalls von Sandner genannten Publikation von Horst Dickel, „Die sind ja doch alle unheilbar“ aus dem Jahr 1988 findet sich der Hinweis, dass „zwischen Kriegsbeginn und Kriegsende mindestens 59 Ausländer (-innen), allein in den Jahren 1942- 44 (50 – unter ihnen 14 Polen, 23 Sowjetbürger und 7 Jugoslawen) starben.

12. Sind deren Gräber gemäß Vorgabe des Genfer Abkommens (Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977) gekennzeichnet und würdig gestaltet? Wie können Angehörige der ausländischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter Zugang zu den Grabstätten erhalten?

Es gibt einen alten Friedhof und einen neuen Friedhof auf dem Eichberg. Zu dem alten Friedhof liegt weder eine Namensliste noch ein Grablageplan vor. Auf dem neuen Friedhof sind auf der einen Seite Grabsteine in den Boden eingelassen. Auf der anderen Seite können die Grablagen anhand einer Namensliste und eines Grablageplans zugeordnet werden. Derzeit sind Gedenktafeln sowohl für den alten als auch für den neuen Friedhof in Erarbeitung.

Die Gedenkstätte Hadamar und das Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beantworten im Bedarfsfall Anfragen von Angehörigen. Bislang war dies nicht der Fall.

13. Welche Behörden in Kommune, Landkreis, Hessen und der Bundesrepublik Deutschland sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gräbergesetzes und der Vorgaben der Genfer Konvention bei der Gestaltung von Gräber des NS-Regimes zuständig?

Für die Überwachung sind in der Regel die Städte und Gemeinden, in besonderen Fällen der Friedhofsträger (Eigentümer) zuständig.

Gemäß § 2 Abs. 5 - 7 der Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz sollen vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten. Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten.

Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift "Unbekannter Soldat", Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift "Unbekannt". Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig. Die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung sind in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Bei geschlossenen Begräbnisstätten erstreckt sich die Pflege und Erhaltung auf die gesamte Anlage.

14. Welche Wege sind bei rechtskonformer Umsetzung zu beschreiten, damit die gesetzlichen Vorgaben für Gräber und Ermordeten des NS-Regimes in einer Kommune eingehalten werden?

Die jeweiligen Friedhofsträger pflegen die vorhandenen Gräber. Hierfür werden, wie unter Frage 6 erläutert, die Mittel des Bundesverwaltungsamtes eingesetzt. Falls die Pflegepauschale für die Pflege nicht ausreichen sollte, müsste die Differenz aus dem kommunalen Haushalt getragen werden.

(Frank Kilian)
Landrat